

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michael Groß, Sören Bartol, Uwe Beckmeyer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 17/1454 –

Pfusch am Bau im öffentlichen Bereich

Vorbemerkung der Fragesteller

In der jüngsten Vergangenheit treten immer öfter schwere Schäden an gerade abgeschlossenen oder noch im Bau befindlichen Projekten auf. Der „Pfusch am Bau“ umfasst hierbei nicht nur bauliche Fehlentscheidungen, fehlende Kontrollen, sondern auch Materialklau, Schmiergelder und gefälschte Bauprotokolle. Der Einsturz des Kölner Stadtarchivs, bei dem zwei Menschen ihr Leben verloren, wuchs zum größten Skandal der jüngsten Geschichte des deutschen Baugewerbes heran und wirft viele Fragen über den Umgang mit Baumaßnahmen und deren Kontrolle auf.

Die Verunsicherung ist nicht nur bei den betroffenen Bürgern und Bürgerinnen groß. Auch andere Verkehrsprojekte enden in desaströsen Zuständen. So musste die A 1 direkt nach Fertigstellung wieder gesperrt werden, da sich die Fahrbahndecke ablöste. Großes Glück hatten im Jahr 2007 Bahnreisende am Berliner Hauptbahnhof, wo sich ein tonnenschwerer Stahlträger löste und die Außentreppe zerstörte. Beispiele finden sich in allen Bundesländern. Neben der großen Gefahr für Leib und Leben/die Menschen entstehen immense Folgekosten.

Große Teile der Bevölkerung fordern nicht nur, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, sondern sehen auch zwingenden politischen Handlungsbedarf, dass derartige Katastrophen zukünftig ausgeschlossen werden. Qualität und Sicherheit müssen in der Baubranche für alle Beteiligten oberste Priorität gewinnen.

1. Wie hoch schätzt die Bundesregierung den volkswirtschaftlichen Gesamtschaden ein, der jährlich aus Pfusch am Bau und zu wenig Kontrollen entsteht?
2. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Gefahr für die Bürgerinnen und Bürger ein, die von Baumängeln ausgeht?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da bauaufsichtliche Fragen ausschließlich in die Zuständigkeit der Bundesländer fallen, liegen dem Bund keine fundierten Angaben vor.

3. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den vergangenen Unfällen, die durch Baumängel verursacht wurden?

Soweit es bei den Fragen um Konsequenzen im Bauordnungsrecht und nicht in spezialgesetzlichen Sonderregelungen, wie dem Personenbeförderungsrecht, geht, ist zu berücksichtigen, dass das Bauordnungsrecht neben materiell-rechtlichen Anforderungen an bauliche Anlagen auch Regelungen zum bauaufsichtlichen Verfahren und der Bauüberwachung enthält. Auf diese Rechtsmaterie hat der Bundesgesetzgeber keinen Zugriff. Nach dem Grundgesetz liegt das Bauordnungsrecht auch hinsichtlich des Verfahrensrechts in der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder. Soweit es um das allgemeine Bausicherheitsrecht für bauliche Anlagen geht, sind die Länder und nicht der Bund für die Regelung der Bauaufsicht und Bauüberwachung verantwortlich.

4. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, um Qualität und Sicherheit bei Bauprojekten im Bundesgebiet wiederherzustellen?
6. Welche Initiativen plant die Bundesregierung, um Qualität im ersten Anlauf von Bauprojekten zu sichern?

Die Fragen 4 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da die Bauaufsicht ausschließlich Länderangelegenheit ist, hat die Bundesregierung keine Kompetenzen. In ihrer Bauherrenfunktion setzt die Bundesregierung bei ihren eigenen Projekten und bei Bestandsbauten alles daran, Qualität und Sicherheit zu gewährleisten.

Hierzu wurden an die Bauverwaltung entsprechende Erlasse gerichtet, um eine lückenlose Kontrolle der bundeseigenen Bauwerke auf Standsicherheit zu gewährleisten.

Der nach dem Einsturz der Eissporthalle in Bad Reichenhall erstellte Bauwerksicherheitsbericht bestätigt den Erfolg der Bundesregierung in diesen Fragen.

Die Bundesregierung unterstützt ferner alle weiterreichenden Anstrengungen „Qualität am Bau“ als Wettbewerbsparameter zu stärken. Sie übernimmt Verantwortung als Bauherr, um Qualität über den gesamten Lebenszyklus von Gebäuden und Infrastrukturen sicherzustellen. Zur Qualitätssicherung gehören unter anderem Instrumente und Methoden des nachhaltigen Bauens im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Der Bund hat dafür z. B. den Leitfaden Nachhaltiges Bauen und ein Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen zur Verfügung gestellt, um beginnend mit der Planung bis hin zur Bauausführung hochwertige Qualität in ökologischer, ökonomischer, funktionaler und technischer Qualität langfristig zu gewährleisten.

Die Stärkung des Qualitätswettbewerbs ist in diesem Zusammenhang der Schlüssel für eine innovative, zukunftsfähige Bauwirtschaft. Deshalb hat auch die Bauindustrie ihre Anstrengungen für eine bessere Qualitätsorientierung mit ihrem „Leitbild Bau“ verstärkt. Die Entwicklung des Leitbildes wurde maßgeblich durch den Bund unterstützt. Zur Weiterentwicklung hat der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Dr. Peter Ramsauer, die Baubranche ausdrücklich eingeladen.

Auch Fragen wie die Präqualifizierung von qualitätsorientierten Baubetrieben werden vom Bund unterstützt. Die umfassende Qualitätssicherung während der

Ausführung sollte im ureigensten Interesse des Auftragnehmers liegen. Hierzu zählen auch die Eingangsprüfung gelieferter Bauprodukte sowie die Dokumentation der erbrachten Leistungen und der Nachweis ihrer Qualität im Sinne der Erfüllung aller definierten Anforderungen.

5. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um zunehmender Korruption in der Baubranche entgegenzuwirken?

Was konkret plant die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode davon umzusetzen?

Neben repressiven Mitteln wie der konsequenten strafrechtlichen Verfolgung von Korruptionsgebern und -nehmern sieht die Bundesregierung in der Prävention ein geeignetes Mittel, um der Korruption in der Baubranche entgegenzuwirken.

Die Bundesregierung hat im Jahr 2006 gemeinsam mit den Verbänden der Bauwirtschaft ein Präqualifikationssystem eingeführt, das es den Bauunternehmen auftragsunabhängig ermöglicht, ihre Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit nachzuweisen.

Das Präqualifikationssystem stößt in der Praxis auf zunehmende Akzeptanz. Mit Stand 26. April 2010 waren 4 826 Unternehmen präqualifiziert und 2 363 Vergabestellen beim Präqualifikationsverein registriert.

Die Bundesregierung wird in dieser Legislatur die weitere Verbreitung des Präqualifikationssystems in der Praxis unterstützen. Illegalität und Korruption wird umso wirkungsvoller entgegengewirkt, je mehr Unternehmen sich präqualifizieren lassen und je mehr Auftraggeber bei der Auswahl ihrer Auftragnehmer auf diese präqualifizierten Unternehmen zurückgreifen. Die Liste der präqualifizierten Unternehmen ist im übrigen auch für nichtöffentliche Auftraggeber einsehbar.

7. Sieht die Bundesregierung Änderungsbedarf im Vergaberecht, um den Mangelzuständen in der Baubranche entgegenzuwirken?

Nein

8. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, den Qualitätswettbewerb und soziale Standards mit Tariftreue in die Auftragsvergabe stärker einzubeziehen und so dem reinen Preiswettbewerb entgegenzuwirken?

Wie, und bis wann setzt die Bundesregierung dieses um?

Der Qualitätswettbewerb ist im geltenden Vergaberecht verankert. Sowohl die VOB/A (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A) (§ 25 Nummer 3 Absatz 3) als auch die VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen – Teil A) (§ 25 Nummer 3) stellen klar, dass der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot – und nicht das niedrigste – erteilt werden soll. Die VOB/A nennt als weitere Zuschlagskriterien neben dem Preis: Qualität, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst. „Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.“ (§ 25 Nummer 3 Absatz 3 Satz 3 VOB/A) Im Rahmen dieser Vergaberegeln und Grundsätze können die Vergabestellen frei entscheiden, sie haben einen Ermessensspielraum, der es ihnen ermöglicht, die Besonderheiten der einzelnen Auftragsvergabe zu berücksichtigen. Eine weitergehende Bindung der Verwaltung ist wegen der zu erhaltenden notwendigen Flexibilität der Verwaltung nicht beabsichtigt.

Gemäß § 97 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) werden Aufträge an fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen vergeben. Zuverlässigkeit bedeutet, dass alle Unternehmen die deutschen Gesetze einhalten. Dazu zählen auch die für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge und die international vereinbarten Grundprinzipien und Rechte wie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

9. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, Fälschungen von Bauprotokollen sinnvoll entgegenzuwirken, um spätere Gefährdungen für die entsprechenden Nutzer auszuschließen?

Wegen des Bauordnungsrechts wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Hinsichtlich der Bauprotokolle sei folgendes vermerkt:

Bauprotokolle werden im Rahmen eines ordnungsgemäßen Baumanagements geführt und sind reine Organisationsmaßnahmen. Sie sind nicht gesetzlich geregelt und lösen keine Rechtsfolgen aus.

10. Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen zunehmender Privatisierung öffentlicher Bauvorhaben in so genannten Private Partnerships, der damit erhofften Effizienzsteigerung, und der sinkenden Qualität von Infrastrukturprojekten in Deutschland?

Nein, Öffentlich-private Partnerschaften bieten in einem besonderen Maße die Gewähr für eine baufachliche Qualität. Für den privaten Partner gibt es einen hohen Anreiz für eine sorgfältige Bauausführung und die Verwendung hochwertiger Baumaterialien, um hierdurch anschließend die Betriebskosten, die in seinem Risikobereich liegen, zu senken.

11. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Kölner U-Bahn-Unglück, um Verstrickungen und Interessenkonflikte zwischen Baukontrolle, Vergabe und Bauvorgang auszuschließen?

Eine abschließende Wertung des angesprochenen Vorgangs ist nicht möglich, da die entsprechenden Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind. Unabhängig davon ist festzustellen, dass die technische Aufsicht über den Bau von Straßen-, Stadt- und U-Bahnen durch Bundesrecht im Personenbeförderungsgesetz und der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen geregelt ist. Danach liegt die Aufsicht über die ordnungsgemäße Durchführung der Baumaßnahme bei den Ländern oder der von ihnen beauftragten Behörde oder Stelle. Dieser Rechtsrahmen ist eindeutig. Die Notwendigkeit einer Änderung wird nicht gesehen.

12. Wie wird die Bundesregierung das verlorene Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheit – gerade von größeren Bauprojekten – und das öffentliche Ansehen wiederherstellen?

Diese Aufgabe fällt in die alleinige Zuständigkeit der Bundesländer; die Bundesregierung wird das Thema in der Bauministerkonferenz ansprechen.

13. Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen vermehrt auftretendem Qualitätsmangel und zunehmender Monopolisierung der Auftragnehmer in Deutschland?

Der Bundesregierung liegen weder empirische Befunde über vermehrt auftretende Qualitätsmängel am Bau noch über eine zunehmende Monopolisierung der Auftragnehmer vor.

14. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, mittlere und kleinere Unternehmen der Baubranche zu stärken und stärker bei Vergabeverfahren zu berücksichtigen, um Wettbewerb und Qualität in Deutschland zu erhalten?

Mit dem neuen GWB ist ebenfalls die sog. Mittelstandsklausel in § 97 Absatz 3 GWB in ihrer Wirkung verstärkt worden. Dies soll dadurch verwirklicht werden, dass eine Losvergabe stattzufinden hat. Nur in vom Auftraggeber zu begründenden Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Für die Vergaben unterhalb der EG-Schwellenwerte haben die Vergabe- und Vertragsausschüsse entsprechende Regelungen in die novellierten Vergabe- und Vertragsordnungen aufgenommen. Sie werden mit Inkrafttreten der Vergabeverordnung den Verwaltungen voraussichtlich im Mai diesen Jahres zur Anwendung aufgegeben.

